

## **BGer 8C\_692/2017 vom 6. Oktober 2017**

Bundesgericht, 2017-10-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_692\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_692_2017)

FR: TF 8C\_692/2017 du 6 octobre 2017

IT: TF 8C\_692/2017 del 6 ottobre 2017

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_692/2017

Urteil vom 6. Oktober 2017

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin,

gegen

Sozialregion Untergäu SRU, Bachstrasse 13, 4614 Hägendorf,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 22. August 2017 (VWBES.2017.278).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 20. September 2017 gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 22. August 2017,

in Erwägung,

dass bei Beschwerden, die sich - wie vorliegend - gegen einen in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen Entscheid richten, anhand der massgeblichen Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen; die Verletzung blossen kantonalen Rechts oder von SKOS-Richtlinien bildet keinen selbstständigen

Beschwerdegrund ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 135 V 94 E. 1 S. 95; 134 V 53 E. 3.3 S. 60; 134 II 244 E. 2.2 S. 246 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287),

dass die Beschwerdeführerin sich im Wesentlichen darauf beschränkt, das bereits vor Vorinstanz Vorgetragene zu wiederholen, ohne darüber hinaus auch nur ansatzweise aufzuzeigen, inwiefern die im angefochtenen Entscheid dazu ergangenen Erwägungen oder der Entscheid selber im Ergebnis willkürlich sein oder sonstwie gegen verfassungsmässige Rechte verstossen sollten,

dass sie statt dessen das von der Vorinstanz dazu Geschriebene vielmehr gänzlich auszublenden scheint, so etwa die Ausführungen zur Pflicht zur Grundpfandverschreibung (S. 7 E. 3 des angefochtenen Entscheids),

dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist,

dass daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn und dem Departement des Innern des Kantons Solothurn schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 6. Oktober 2017

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.